

CH_VB 91.3241 vom 4. Oktober 1991

Bundesverwaltung, 1991-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_91.3241

FR: CH_VB 91.3241 du 4 octobre 1991

IT: CH_VB 91.3241 del 4 ottobre 1991

Erwägungen

E. 4

Oktober 1991 1965 Motion Baerlocher Texte de la motion du 20 juin 1991 Le Conseil fédéral est chargé de traiter en priorité les objets inscrits au programme législatif du 26 février 1986 et de les réa- liser dans la législature 1991 -1995.

Mitunterzeichner-Cosignataires: Antille, Bär, Bäumlin, Danu- ser, Déglise, Diener, Dormann, Fankhauser, Gardiol, Grendel- meier, Grossenbacher, Haering Binder, Hafner Ursula, Haller, Jeanprêtre, Leemann, Leutenegger Oberholzer, Mauch Ur- sula, Nabholz, Paccolat, Pitteloud, Segmüller, Stamm, Uch- tenhagen, Ulrich (25) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Am 7. Februar 1971 wurde den Schweizerinnen das Stimm- und Wahlrecht gewährt, und am 14. Juni 1981 wurde die Gleichberechtigung von Frau und Mann in der Bundesverfas- sung verankert. Aus Anlass dieser beiden Jubiläen und des 700jährigen Bestehens der Eidgenossenschaft wurde am 7.1

E. 8

Februar 1991 die erste Frauensession im Parlamentsge- bäude durchgeführt. 200 Frauen aus allen Landesteilen, ver- schiedenen Parteien, Generationen und Verbänden diskutier- ten u. a. die noch pendenten Forderungen des Rechtset- zungsprogramms. In allen Arbeitsgruppen wurde die priori- tare Behandlung verlangt und die Präsidentin der vorbereiten- den Kommission mit dem Einreichen einer entsprechenden Motion beauftragt. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 28. August 1991 Rapport écrit du Conseil fédéral du 28 août 1991 Wie der vom Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann für die Frauensession vom 7./8. Februar 1991 aktualisierte An- hang zum Rechtsetzungsprogramm «Gleiche Rechte für Frau und Mann» aus dem Jahre 1986 zeigt, wurde in der auslaufen- den Legislaturperiode die erste Phase der Umsetzung verwirk- licht. Wichtige Rechtsbereiche wurden mit Artikel 4 Absatz 2 BV in Uebereinstimmung gebracht, so vor allem das Stimm- und Wahlrecht, das Bürgerrecht, das Ausländerrecht, das Be- amtenrecht und das Eherecht. Für die nächste Legislaturperiode sind unter anderem der Er- lass eines Bundesgesetzes zur Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben, die Revision des Eheschliessungs- und -Scheidungsrechts sowie die Weiterführung der Revi- sionsarbeiten auf dem Gebiet der Sozialversicherung, na- mentlich auch die Einführung einer Mutterschaftsversiche- rung und gleicher Krankenkassenprämien für Frauen und Männer, vorgesehen. Die im Rechtsetzungsprogramm aufgeführten Gleichstel- lungspostulate wurden bisher vor allem durch die Beseitigung formaler Ungleichheiten verwirklicht. Nach Ansicht des Bun- desrates kann die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann in verschiedenen Bereichen nicht nur durch eine Anglei- chung der Stellung der Frau an diejenige des Mannes erfol- gen, sondern sie erfordert öfters auch neue, für Frauen und Männer innovative Lösungen. Bei den noch anstehenden ge- setzgeberischen Arbeiten ist die Zielsetzung von Artikel 4 Ab- satz 2 BV klar und unbestritten; über die Mittel, die zu

deren Erreichung einzusetzen sind, besteht jedoch nicht von vornherein ein Konsens; die konkrete Umsetzung muss in jedem Einzelfall entwickelt werden. Die Gleichstellung von Frau und Mann ist nicht Selbstzweck, sondern auf die Schaffung gleicher Entwicklungsmöglichkeiten in der gesellschaftlichen Wirklichkeit angelegt. Ihre möglichst baldige Realisierung verlangt die Berücksichtigung des Verfassungsauftrags in der gesamten gesetzgeberischen Tätigkeit. Aus diesen Gründen beantragt der Bundesrat, den Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Ueberwiesen als Postulat - Transmis comme postulat 67-N #ST# 91.3250 Motion Baerlocher Verbot der Einfuhr zur Weiterverarbeitung und Wiederausfuhr von DDT Interdictions d'importer et de traiter du DDT en vue de sa réexportation Wortlaut der Motion vom 21. Juni 1991 Der Bundesrat wird gebeten, die Stoffverordnung dahingehend zu ändern, dass die Einfuhr von DDT und Weiterverarbeitung zwecks Wiederausfuhr verboten ist (Streichen der Ziff. 2c, Anhang 3.1 der StoV und Ziff. 2 Abs. 3, Anhang 4.3 StoV). Texte de la motion du 21 juin 1991 Le Conseil fédéral est chargé de modifier l'ordonnance sur les substances dangereuses pour l'environnement de manière à interdire l'importation ainsi que le traitement du DDT en vue de le réexporter (biffer le ch. 2c de l'annexe 3.1 et lech. 2, al. 3, de l'annexe 4.3 de l'ordonnance). Mitunterzeichner - Cosignataires: Bäumlin, Danuser, Haering Binder, Herczog, Leuenberger-Solothurn, Leutenegger Oberholzer, Meier-Glatfelden, Rechsteiner, Stocker, Ulrich, Weder-Basel, Zbinden Hans, Züger (13) Schriftliche Begründung - Développement par écrit In der Stoffverordnung ist das Herstellen, das Abgeben, Einführen und Verwenden von halogenierten organischen Verbindungen verboten. Für DDT gilt die Ausnahme für das Einführen und Weiterverarbeiten zur Wiederausfuhr (StoV Anhang 3.1, Ziff. 2c). Zudem darf DDT als Pflanzenbehandlungsmittel nur eingeführt werden, wenn es für die Abgabe oder die Ausfuhr verändert oder neu verpackt wird (StoV Anhang 4.3, Ziff. 2 Abs. 3). DDT ist heute als Pestizid in keinem OECD-Land mehr registriert. DDT ist hochgiftig für Mensch und Tier, und seine Umweltrelevanz ist schon lange bekannt. Gemäss dem FAO-Verhaltenskodex für Pestizide sollte DDT nicht mehr verwendet werden. Zudem steht in diesem Verhaltenskodex auch, dass bei Exporten die gleichen Standards anzuwenden sind wie im Herkunftsland. Dass sich Schweizer Firmen auch heute noch nicht an diesen Kodex halten, zeigt das jüngste Beispiel der Firma Ciba-Geigy, welche das Insektizid «Ultracid combi» mit dem Wirkstoff DDT nach Tansania verkauft hat. Die Firma hat gemäss der Stoffverordnung mit diesem Verkauf keine Schweizer Gesetze verletzt, da das DDT in die Schweiz lediglich zur Weiterverarbeitung eingeführt wurde und wieder ausgeführt wurde. Doch muss dieser Handel als eine Verletzung des FAO-Kodex angesehen werden. Ebenso müsste sich die genannte Firma gemäss ihren eigenen Richtlinien an diesen Kodex halten. In der Schweiz sollte gemäss dem FAO-Kodex eine Weiterverarbeitung von DDT eigentlich nicht mehr zugelassen werden. Es wäre daher angebracht, wenn der Bundesrat die Stoffverordnung entsprechend abändern und somit zur Durchsetzung eines weltweiten Verbotes von DDT einiges beitragen würde. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 28. August 1991 Rapport écrit du Conseil fédéral du 28 août 1991 Die Firma Ciba-Geigy hat mit ihrer Lieferung von DDT nach Tansania gegen keine Schweizer Bestimmungen verstossen. Da die Firma die Lieferung bei den zuständigen Schweizer Be-

digitali Motion Stocker Prioritäre Behandlung des Rechtsetzungsprogrammes Motion
Stocker Priorité au programme législatif In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea
federale Jahr 1991 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session
Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national
Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 16 Séance Seduta Geschäftsnummer 91.3241
Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 04.10.1991 - 08:00 Date Data Seite 1964-1965
Page Pagina Ref. No 20 020 395 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für
das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service
du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal
Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.